Krimz Kriminologische zentralstelle e.v.

Viktoriastraße 35 65189 Wiesbaden

Tel. (0611) 15758-0 Fax: (0611) 15758-10

E-Mail: a.dessecker@krimz.de Internet: http://www.krimz.de

Prof. Dr. Axel Dessecker
- Stelly. Direktor -

# Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht\*

Im Hinblick auf den Umfang des Gesetzentwurfs, die Regelung vielgestaltiger Einzelfragen und die Einbeziehung sehr unterschiedlicher Teilgebiete des Strafrechts konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme auf wenige ausgewählte Gesichtspunkte, die besonders diskussionsbedürftig erscheinen.

# 1. Bezeichnung des Gesetzes

Der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zielte zunächst auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und auf die Umsetzung der Lanzarote-Konvention des Europarats. Das kommt in dem Titel des Entwurfs zum Ausdruck. Dieser Gegenstandsbereich wird nun mit zahlreichen Gesichtspunkten verbunden, die nicht nur das Sexualstrafrecht betreffen und sich nicht auf eine Umsetzung europäischer Vorgaben beschränken. Es würde der Klarheit über den Inhalt des Entwurfs dienen, wenn dessen Titel allgemeiner gefasst würde.

Stand: 25. Juli 2014

# 2. Ruhen der Verfolgungsverjährung

Das Verjährungsrecht des Strafgesetzbuchs knüpft in § 78b an verschiedene Situationen an, die zu einem Ruhen der Verjährung mit der Rechtsfolge führen, dass bestimmte Zeitabschnitte – wie etwa die Zeit, während der ein gesetzliches Verfolgungshindernis besteht (§ 78b I Nr. 2 StGB) – nicht in den Lauf der Verjährungsfrist eingerechnet werden, so dass sich diese verlängert. Seit 1994 ordnet das Gesetz bei bestimmten Sexualstraftaten ein Ruhen der Verjährung aus faktischen Gründen in der Person des Opfers an. 1 Seither wurde der Deliktskatalog mehrfach erweitert.

#### 2.1 Problematik und Alternativen einer Lösung

Die aktuelle Fassung beruht auf Art. 6 des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) und ist erst vor etwa einem Jahr in Kraft getreten.<sup>2</sup> Das StORMG hat die Altersgrenze für das Ruhen der Verfolgungsverjährung vom 18. auf die Vollendung des 21. Lebensjahres hinausgeschoben. Dass diese Altersgrenze nun um weitere neun Jahre erhöht werden soll, bedarf besonderer Begründung. Wie bereits in dem Begleitschreiben des BMJV und in der Begründung des Entwurfs (S. 27 f.) angesprochen, führt dies bei schweren Sexualdelikten dazu, dass die Verjährung nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres der Geschädigten eintreten kann. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass potentiell Geschädigte nicht notwendig daran interessiert sind, dass eine Tat jahrzehntelang auch gegen ihren Willen strafrechtlich verfolgt werden kann.<sup>3</sup>

Eine weitere Erhöhung der Altersgrenze wurde bereits in der Vergangenheit diskutiert.<sup>4</sup> Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung geht offenbar auf ein juristisches Gutachten von Hörnle, Klingbeil und Rothbart (2014, 73) zurück, das sich dafür ausspricht,

"die Altersgrenze für die Ruhensregelung bis auf die Vollendung des 30. Lebensjahres oder auf die Vollendung des 35. Lebensjahres auszudehnen."

Diese in ähnlicher Form auch von Betroffenen erhobene Forderung wurde von dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs übernommen.<sup>5</sup> Dabei wird durchaus gesehen, dass eine solche Gesetzesänderung nicht notwendig

Art. 2 des 30. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I 1310).

Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I 1805).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> So bereits Hörnle (2010, 396); aus kriminologischer Sicht etwa Niemz (2012, 235).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe die Nachweise bei Saliger (2013, Rn. 6 zu § 78b); Sternberg-Lieben und Bosch (2014, Rn. 3 zu § 78b).

Siehe die Website http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=89.

für den Opferschutz positive Folgen hätte. Hörnle u. a. (2014, 75 ff.) erörtern daher sowohl eine Umgestaltung weiterer Tatbestände des Sexualstrafrechts in Antragsdelikte als auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für Opfer von Straftaten, kommen jedoch in beiden Fällen zu einem ablehnenden Ergebnis.

In der Folge wird zunächst untersucht, ob sich zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Geschädigten im Strafverfahren im Sinne einer "sekundären Viktimisierung" eine Erweiterung der Antragsdelikte im Sexualstrafrecht oder ein Ausbau der Zeugnisverweigerungsrechte im Strafverfahren rechtfertigen lässt. Anschließend wird zu der durch den Entwurf vorgeschlagenen Erhöhung der Altersgrenze für das Ruhen der Verjährung Stellung genommen.

# 2.2 Erweiterung der Antragsdelikte im Sexualstrafrecht

Antragsdelikte sind dem geltenden Sexualstrafrecht nicht fremd. Zu dieser Kategorie zählen der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren unter Ausnutzung deren fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung (§ 182 III und V StGB) und der Tatbestand der exhibitionistischen Handlungen (§ 183 I und II StGB). Alle Beleidigungsdelikte sind auch dann Antragsdelikte (§ 194 I 1 StGB), wenn sie einen sexuellen Bezug aufweisen, was nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Praxis von erheblicher Bedeutung ist.<sup>6</sup>

Grundsätzlich von einem Strafantrag abhängig sind damit keineswegs nur Bagatelldelikte.<sup>7</sup> Als eingeschränktes Antragsdelikt, bei dem die Staatsanwaltschaft wegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung trotz Fehlens eines Strafantrags einschreiten kann, gilt die bereits erwähnte Form des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen, die im Höchstfall mit drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist (§ 182 III StGB). Alle Formen der Beleidigung einschließlich der öffentlichen Verleumdung, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist (§ 187 StGB), sind sogar absolute Antragsdelikte; der förmliche Strafantrag der geschädigten Person ist Prozessvoraussetzung.

Gleichwohl fasst die Kategorie der Antragsdelikte in einem Strafverfahren, das vom Prinzip staatlicher Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft ohne Dispositionsbefugnis der Opfer geprägt ist, eine Gruppe von Ausnahmen zusammen, die allenfalls geringfügige Erweiterungen zulässt.<sup>8</sup> Es wäre rechtssystematisch und rechtspolitisch wenig sachgerecht, Tatbestände von erheblicher praktischer Bedeutung wie etwa den sexuellen Missbrauch von Kindern oh-

Aktuelle Zahlen in Bundeskriminalamt (2014, 177); danach wurden 2013 über 32.000 solcher Fälle registriert, was 14 % aller Beleidigungsdelikte entspricht.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Insoweit missverständlich Hörnle u. a. (2014, 77).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Hörnle u. a. (2014, 77 ff.); Kargl (2013, Rn. 8 ff. vor § 77).

ne Körperkontakt (§ 176 IV StGB) aus dem Kreis der Offizialdelikte herauszunehmen. Für schwerere Delikte würde dies noch weniger überzeugen. Es erschiene geradezu anachronistisch, die Vergewaltigung wie nach dem Reichsstrafgesetzbuch in der bis 1876 geltenden Fassung<sup>9</sup> wieder als Antragsdelikt auszugestalten.

Diese Einwände sprechen auch gegen die von manchen Opferverbänden vorgebrachte Variante, ein Strafantragserfordernis erst nach Verstreichen eines längeren Zeitraums eintreten zu lassen. Eine solche Einschränkung, bei der das Strafantragserfordernis nicht allein von Merkmalen der Tat und der Beteiligten abhängt, ist dem Strafrecht fremd. Sie würde auch erhebliche praktische Schwierigkeiten nach sich ziehen, weil sich der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Tat nach mehreren Jahren typischerweise nur ungenau konkretisieren lässt.

# 2.3 Ausbau der Zeugnisverweigerungsrechte im Strafverfahren

Hörnle u. a. (2014, 79 ff.) legen überzeugend dar, dass Opfern von Sexualdelikten nach geltendem Recht kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Dem ist hinzuzufügen, dass auch kein Anlass besteht, ein solches Recht, sich der Mitwirkung an einem Strafverfahren anlässlich der selbst erlittenen Tat zu entziehen, in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Dem Beweisrecht des deutschen Strafverfahrens ist eine Differenzierung nach Deliktsgruppen grundsätzlich fremd. Deshalb betrifft die hier nicht ausführlich zu erörternde Frage nicht allein Strafverfahren anlässlich von Sexualdelikten, sondern beliebige Strafverfahren. Ein Zeugnisverweigerungsrecht für Geschädigte würde zahlreiche Folgeprobleme nach sich ziehen, einschließlich der Befürchtung, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit in vielen praktisch bedeutsamen Fallkonstellationen deutlich zurückgehen würde. In das System des Beweisrechts, mithin einen zentralen Bestandteil des Strafverfahrens, sollte nur eingegriffen werden, wenn alle damit verbundenen Fragen umfassend diskutiert werden können. Das betrifft letztlich das alte Thema einer Gesamtreform des Strafverfahrens.

Nach § 176 III RStGB war ursprünglich trotz einer Strafdrohung bis zu 10 Jahren Zuchthaus ein Strafantrag erforderlich. Dies wurde durch das Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben vom 26. Februar 1876 (RGBl. 25) korrigiert.

So wohl eine Stellungnahme des Vereins Missbrauchsopfer gegen Internetsperren (MOGiS) e.V. vom 27. Januar 2012 (http://mogis-verein.de/wp-content/uploads/2012/01/MOGiS20120127\_Stellungnahme2.pdf).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe z.B. die Bemerkungen von Kühne (2010, 161) und Wolter (2001, 1169 ff.).

#### 2.4 Erhöhung der Altersgrenze für das Ruhen der Verjährung

Hörnle u. a. (2014, 73) fordern eine Erhöhung der Altersgrenze für das Ruhen der Verjährung. Es ist bezeichnend, dass ihr Gutachten nicht konkretisiert, ob die Altersgrenze für die Ruhensregelung bis auf die Vollendung des 30. oder sogar auf die Vollendung des 35. Lebensjahres ausgedehnt werden soll, während sich noch Hörnle (2010, 393) für exakt die Regelung eingesetzt hat, die mit dem StORMG eingeführt wurde. Zweifel an der Annahme, der erst im Jahr 2013 erreichte Rechtszustand sei unbefriedigend, ergeben sich bereits daraus, dass bisher schon wegen des kurzen Zeitabstands nur wenig Gelegenheit bestand, mit diesem Recht Erfahrungen zu sammeln.

Die juristische Literatur würdigt die heute geltende Regelung des § 78b I Nr. 1 StGB, soweit sie zu diesem Gesichtspunkt Stellung nimmt, überwiegend positiv. <sup>12</sup> Die höchstgerichtliche Rechtsprechung hat ihre Auswirkungen im Einzelfall präzisiert. <sup>13</sup> Kriminologische Untersuchungen zu den Auswirkungen einer längeren Verfolgbarkeit von Sexualdelikten liegen soweit ersichtlich nicht vor.

Das Gutachten von Hörnle u. a. (2014, 68 ff.) begründet die Forderung nach einer erneuten Erhöhung der Altersgrenze für das Ruhen der Verjährung mit dem Fortbestehen persönlicher Abhängigkeiten über das 21. Lebensjahr hinaus und mit Phänomenen des Vergessens und Verdrängens erlittener Sexualdelikte. Diese Annahmen sind näher zu untersuchen.

#### 2.4.1 Persönliche Abhängigkeiten junger Opfer von Sexualdelikten

Für die Bedeutsamkeit des Fortbestehens von Abhängigkeiten der Geschädigten sprechen nach Ansicht von Hörnle u. a. (2014, 69 f.) "häufig vorkommende Lebensverhältnisse (...) der tatsächlichen modernen Lebenswelt". Allerdings handelt es sich dabei zumindest teilweise eher um subjektiv geprägte Wahrnehmungen sozialer Verhältnisse als um wissenschaftlich nachvollziehbare Erkenntnisse.

Zieht man offizielle Statistiken und empirische Untersuchungen heran, finden sich folgende Angaben. Was den Zeitpunkt des Schulabgangs betrifft, waren von den studienberechtigten Absolventinnen und Absolventen allgemeinbildender Schulen des Jahres 2012 lediglich 3 % älter als 21 Jahre, <sup>14</sup> wobei die amtliche Bildungsstatistik auch noch die Altersgruppe "41 Jahre

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Böttcher (2013, 71); Sternberg-Lieben und Bosch (2014, Rn. 3 zu § 78b). Kritisch bereits gegenüber der letzten Erweiterung der Vorschrift Fischer (2014, Rn. 3a zu § 78b).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BGH, Beschluss vom 13. August 2013 – 4 StR 281/13 (= StV 2014, 268).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Eigene Berechnung nach Statistisches Bundesamt (2014a, 350).

und älter" verzeichnet. Nach der als Standardwerk der Jugendforschung geltenden regelmäßig durchgeführten Shell-Jugendstudie, in der zuletzt rund 2.600 Personen im Alter von 12 bis 25 Jahren befragt wurden, besitzt die Herkunftsfamilie für die meisten jungen Menschen in Deutschland einen hohen Orientierungswert. Rund 38 % der Befragten im Alter zwischen 22 und 25 Jahren wohnten bei ihren Eltern, wobei finanzielle Gründe am häufigsten genannt wurden. Damit kann man davon ausgehen, dass viele junge Erwachsene von ihren Eltern ökonomisch abhängig sind. Soweit sie eine Studienberechtigung erwerben, tun sie dies jedoch zum größten Teil bis zum Alter von 21 Jahren. Auch die verbreitete Familienorientierung junger Menschen und die Wichtigkeit der Herkunftsfamilie ist nicht zwingend als einseitige Abhängigkeit zu interpretieren. Solche Wertorientierungen können genauso gut als Anzeichen einer relativen Autonomie junger Menschen gelten, die in historisch singulärem Ausmaß eine verlängerte Jugendphase in Anspruch nehmen, ohne allen Forderungen ihrer Eltern nachzukommen oder deren Werthaltungen schlicht zu übernehmen.

# 2.4.2 Vergessen und Verdrängen als Folge von Sexualdelikten

Auf einer anderen Ebene liegen individuelle Phänomene des Vergessens und Verdrängens erlittener Sexualdelikte. Dass solche psychischen Prozesse mindestens in Einzelfällen vorkommen, lässt sich nicht bestreiten, <sup>16</sup> auch wenn nicht alle vorliegenden Studien methodisch überzeugen und zu widerspruchsfreien Ergebnissen führen. Die teilweise oder vollständige Unfähigkeit, sich an einige wichtige Aspekte einer schweren psychischen Belastung zu erinnern, gehört zu den diagnostischen Kriterien einer Posttraumatischen Belastungsstörung. <sup>17</sup> Gleichwohl scheinen Häufigkeit und Wirksamkeit solcher Phänomene vor allem außerhalb von Fachkreisen eher überschätzt zu werden. <sup>18</sup> Diese Fehleinschätzung unterläuft auch Hörnle u. a. (2014, 70 ff.).

#### 2.4.3 Risiken einer Erhöhung der Altersgrenze

Das für die Begründung des vorliegenden Entwurfs maßgebliche Gutachten von Hörnle u. a. (2014) überschätzt damit sowohl die faktischen Abhängigkeiten junger Erwachsener von ihren Eltern als auch die Häufigkeit traumainduzierter Amnesien nach einer Viktimisierung.

Leven, Quenzel und Hurrelmann (2010, 63 ff.); zur langfristigen Entwicklung des Auszugsverhaltens Nave-Herz und Sander (1998, 68 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Siehe z.B. Feldman-Summers und Pope (1994) und Volbert (2011, 23 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Zusammenfassend Freyberger und Stieglitz (2011) und Seidler (2013, 119 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Alpert, Brown und Courtois (1998, 942 und 962 ff.); Volbert (2011, 27 f.).

Sinn und Zweck der Verfolgungsverjährung werden im Vergleich zum Diskussionsstand der Strafrechtswissenschaft dagegen deutlich heruntergespielt und mit der Perspektive eines opferbezogenen Strafverfahrens in Verbindung gebracht. <sup>19</sup> Damit sind Grundsatzfragen des Strafverfahrens angesprochen, die im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme nicht umfassend diskutiert werden können. Lediglich zwei wesentliche Gesichtspunkte sollen kurz erörtert werden.

Zum einen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass sich die Legitimierbarkeit des Rechtsinstituts der Verfolgungsverjährung – wie von Hörnle angenommen – im Wesentlichen auf den Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie beschränkt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Aspekte der kriminalpräventiven Notwendigkeit der Bestrafung einer lang zurückliegenden Tat<sup>20</sup> ebenso thematisiert werden wie solche der Gerechtigkeit.<sup>21</sup> Auch wenn die Verfahrensökonomie aus der Sicht von Staatsanwaltschaften und Gerichten eine wichtige Rolle spielen mag, liegt in den Verjährungsvorschriften ein Schutzmechanismus gegen die Durchführung von Strafverfahren lange Zeit nach Beendigung einer Tat aufgrund deshalb unzureichender Beweismittel.<sup>22</sup> Dieser Schutz wirkt sich sowohl zugunsten von Beschuldigten aus, die nicht mehr verurteilt werden können, als auch zugunsten von Geschädigten, die sich den Belastungen eines Strafverfahrens nicht mehr aussetzen wollen. Andererseits ist klar, dass Genugtuungsinteressen von Geschädigten dann in einem Strafverfahren nicht mehr befriedigt werden können, ebenso wenig wie die Interessen von Beschuldigten, die sich für unschuldig halten und einen Freispruch erreichen wollen.

Damit zum zweiten Gesichtspunkt. Die mit dem Entwurf verfolgte Erhöhung der Altersgrenze für die Ruhensregelung lässt sich auch mit dem Schutz von Opferinteressen nicht überzeugend begründen. Sie läuft nämlich darauf hinaus, unter denjenigen, die in jungen Jahren Opfer eines Sexualdelikts wurden, eine Gruppe von Geschädigten zulasten einer anderen Gruppe von Geschädigten zu begünstigen. Besser geschützt werden sollen offensichtlich solche Geschädigten, die sich aus welchen Gründen auch immer gehindert sehen, die Tat während der ab Vollendung ihres 21. Lebensjahrs laufenden Verjährungsfrist von mindestens fünf Jahren<sup>23</sup> anzuzeigen. Diese Verbesserung des Opferschutzes wird erkauft mit einer Verschlechterung für all jene Geschädigten, die sich dafür entschieden haben, die Tat nicht anzuzeigen, weil sie sich den mit einem Strafverfahren verbundenen Belastungen nicht aussetzen wollen. In diesen

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Hörnle (2010, 389 ff.); Hörnle u. a. (2014, 48 ff.).

Saliger (2013, Rn. 5 vor § 78 StGB); Satzger (2012, 434); Sternberg-Lieben und Bosch (2014, Rn. 3 vor § 78 StGB).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Bloy (1976, 184 ff.); Krack (2002, 297 ff.); Sternberg-Lieben und Bosch (2014, Rn. 3 vor § 78 StGB).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Krack (2002, 298 f.); Saliger (2013, Rn. 6 vor § 78 StGB).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Hörnle u. a. (2014, 22 ff.).

Fällen ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung letztlich sekundäre Viktimisierungen zur Folge haben wird. Wie groß beide Gruppen sind, ist unbekannt.

Es mag sein, dass das Risiko sekundärer Viktimisierung durch Vernehmungen von Opferzeugen in der Vergangenheit teilweise überschätzt worden ist. <sup>24</sup> Gleichwohl folgt aus der Zeugenstellung eine in aller Regel unbeschränkte Aussagepflicht. Die damit verbundenen Belastungen können durch die in den letzten Jahren eingeführten Vorkehrungen im Rahmen des Strafverfahrens nicht völlig ausgeräumt werden. Professionelle Einrichtungen der Opferhilfe machen ihre Klientel regelmäßig auf diese Folgen einer Strafanzeige aufmerksam und versuchen, die mit den Zeugenpflichten verbundenen Belastungen abzumildern. <sup>25</sup> Nach Art. 8 V der Europäischen Opferschutzrichtlinie darf der Zugang zu Opferunterstützungsdiensten nicht von einer förmlichen Strafanzeige abhängig sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Von einer Erhöhung der Altersgrenze in § 78b I Nr. 1 StGB ist so lange abzuraten, als die Auswirkungen der Gesetzesänderung durch das StORMG weder empirisch erforscht sind noch umfassende praktische Erfahrungen mit dieser Regelung vorliegen.

# 3. Kinderpornografische Schriften

Der Entwurf enthält zahlreiche Einzelregelungen, mit denen die Vorschriften über Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§§ 184b und 184c StGB) überarbeitet werden sollen. Zentral für den Anwendungsbereich dieser Straftatbestände ist die Legaldefinition der kinder- und jugendpornografischen Schriften, die nun in § 184b I Nr. 1 und § 184c I Nr. 1 StGB aufgenommen werden soll.

#### 3.1 Rechtsprechung

Wie bereits in der Begründung (S. 35) ausgeführt, bestimmt sich dieser Begriff nach geltendem Recht nicht allein aus dem Gesetzestext, er hat durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung eine weitere Ausgestaltung erfahren. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Begriff nicht allein nach den Maßstäben des § 184 StGB zu konkretisieren, sondern unter maßgeblicher Heranziehung des Schutzzwecks der jeweiligen Tatbestände. <sup>26</sup> Als "por-

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Kölbel und Bork (2012); Niemz (2012, 253 ff.); Volbert (2012).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Fastie (2010); Gebhardt (2014); Priet (2014, 125).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – 1 StR 485/13 (= NJW 2014, 1829).

nografisch" gilt danach allgemein "die Darstellung entpersönlichter sexueller Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Betätigung von personalen und sozialen Sinnbezügen trennt und den Menschen zum bloßen – auswechselbaren – Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht". Eine in dieser Weise degradierende Wirkung sei mit der Darstellung sexueller Handlungen von, an und vor Kindern in aller Regel gegeben; solche realitätsbezogenen Darstellungen sexueller Handlungen seien daher regelmäßig auch "pornographisch" i.S.v. § 184b I StGB.<sup>27</sup>

In Abgrenzung von anderen Formen der Pornografie kommt es bei Abbildungen sexueller Handlungen von, an und vor Kindern danach nicht darauf an, ob die Darstellung einen "vergröbernd-reißerischen" Charakter besitzt. <sup>28</sup> Damit werden – anders als noch in der Begründung des Entwurfs angenommen – zweifelsfrei auch geschlechtsbetonte Abbildungen schlafender Kinder erfasst, die nicht zu einem Verhalten bestimmt werden können. Die vorgeschlagene Aufnahme einer ausdrücklichen Legaldefinition kinderpornografischer Schriften erscheint schon aus diesem Grund überflüssig.

#### 3.2 Wortlaut und Reichweite der vorgeschlagenen Legaldefinition

Nach § 184b I Nr. 1 StGB-E soll eine kinderpornografische Schrift definiert werden als "eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) oder die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand hat".

Die vorgeschlagene Fassung weicht ohne Not von der einheitlichen Definition des BGH ab und überzeugt auch im Übrigen wenig. Diese Formulierung dürfte in der Praxis eher Verwirrung stiften, weil eine neue Variante kinderpornografischer Schriften in den Gesetzestext aufgenommen werden soll, die der Sache nach bereits von der geltenden Fassung des Verbots erfasst wird. Sie lässt zudem besorgen, dass kaum lösbare Schwierigkeiten der Gesetzesauslegung produziert werden, weil es keinen objektiven Maßstab dafür gibt, eine Körperhaltung, die jemand einzunehmen imstande ist, als unnatürlich zu bezeichnen.

Die bisherige strafrechtliche Literatur zum Verbot der Kinderpornografie konzentriert sich bei der Frage nach Fallgestaltungen, in denen realitätsbezogenen Darstellungen sexueller Handlungen von Kindern ausnahmsweise ein pornografischer Charakter abgeht, weil sie nicht über-

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> BGH, NJW 2014, 1829 (1830).

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Zu diesem allgemeinen Pornografiebegriff etwa BGH, Urteil vom 21. Juni 1990 – 1 StR 477/89 (= BGHSt 37, 55, 59 f.) und Beschluss vom 22. Juni 2010 – 3 StR 177/10 (= NStZ 2011, 455).

wiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielen, mit Recht auf Grenzfälle wie etwa die Abbildung der Genitalien hierzu "posierender" Kinder in sexualmedizinischen oder sexualkundlichen Publikationen.<sup>29</sup> Sie hat wenig Anlass zu diskutieren, ob die Abbildung unbekleideter Kinder *per se* grundsätzlich strafbar ist. Dabei sollte es bleiben.

# 4. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Der Entwurf schlägt vor, den Straftatbestand des § 201a StGB auf Bildaufnahmen zu erweitern, die bloßstellenden Charakter haben oder unbekleidete Personen zeigen. Zudem soll für die Verbreitung aller Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzen, eine erhöhte Strafdrohung eingeführt werden. Dies wird allgemein mit der hohen kriminalpolitischen Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes und der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen begründet (S. 43 ff.).

#### 4.1 Kriminalstatistiken

Die Bedeutung des Persönlichkeitsschutzes nach § 201a StGB in der Strafrechtspraxis kommt, wie schon die Begründung ausführt, andeutungsweise bereits in der Fallentwicklung nach den Statistiken der Strafrechtspflege zum Ausdruck. Allerdings ist deren Aussagekraft hier begrenzt. In den Veröffentlichungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Straftatbestand des § 201a StGB erst seit 2009 gesondert ausgewiesen; davor verschwanden diese Fälle in der Masse "aller sonstigen Straftaten nach StGB ohne Verkehrsdelikte". <sup>30</sup> Die Zahl der polizeilich registrierten Verdachtsfälle hat von 2.001 im Jahr 2009 auf 4.574 im Jahr 2013 zugenommen. Im Vergleich mit anderen Delikten bleiben sie auf relativ niedrigem Niveau; beispielsweise wurden 2013 über 32.000 Beleidigungen auf sexueller Grundlage und über 160.000 sonstige Beleidigungen registriert. Die Aufklärungsquote zu § 201a StGB ist mit etwas weniger als 90 % recht hoch. 2013 waren fast die Hälfte der Tatverdächtigen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.

Erwartungsgemäß fallen die statistischen Zahlen über die Entscheidungspraxis der Strafgerichte wesentlich niedriger aus. Im Jahr 2012 wurden lediglich 212 Personen wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen als schwerstem Straftat-

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Eisele (2014, Rn. 3 zu § 184b); Hörnle (2012, Rn. 14 zu § 184b).

Die aktuellen Tabellen des Bundeskriminalamts mit den Angaben zum Straftatschlüssel 670034 finden sich unter http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\_node.html?\_nnn=true.

bestand abgeurteilt, darunter 162 verurteilt, wobei es sich weit überwiegend um Erwachsene handelte. In 144 Fällen wurden Geldstrafen verhängt.<sup>31</sup> In den Vorjahren seit 2007 – dem ersten Jahr mit bundesweiten Angaben – lagen diese Zahlen noch etwas niedriger, wobei anders als nach der Polizeistatistik keine stetige Aufwärtsentwicklung zu beobachten war.

Obwohl Polizei- und Justizstatistiken schon aufgrund unterschiedlicher Erhebungseinheiten nicht unmittelbar vergleichbar sind, spricht viel für die Annahme, dass der größte Teil der polizeilich aufgeklärten Fälle von den Staatsanwaltschaften durch Verfahrenseinstellungen ausgefiltert wird; vor allem soweit das Jugendstrafrecht anzuwenden ist, liegt dies nahe. Es lässt sich aber nicht ausschließen, dass manche Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen zusammen mit schwereren Delikten abgeurteilt und in der Strafverfolgungsstatistik nicht unter dem Straftatbestand des § 201a StGB registriert werden.

### 4.2 Inkonsistenzen der bisherigen Regelung

Die enge Begrenzung des strafrechtlichen Schutzes des Persönlichkeitsrechts am eigenen Bild wird in der strafrechtlichen Literatur verschiedentlich kritisiert. <sup>32</sup> Dieses Argument beruht neben rechtssystematischen Gesichtspunkten hauptsächlich auf der Annahme, dass das Potential von Rechtsverletzungen durch die weite Verbreitung einfach nutzbarer Technik in dramatischem Wachstum begriffen sei.

In der Tat lässt sich dieser auf alltäglicher Erfahrung bestehende Eindruck anhand von Befragungsergebnissen bestätigen. Nach einer in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union regelmäßig durchgeführten, für die Bevölkerung ab 10 Jahren repräsentativen Befragung über die private Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Erhebung) nutzten 2013 rund 40 % der Internetnutzer in Deutschland das Internet über Mobiltelefongeräte oder Smartphones, in der Altersgruppe von 16 bis 24 Jahren waren es sogar drei Viertel. Mehr als 30 % der Internetnutzer luden Dateien – etwa Bilder oder Filme – auf Webseiten hoch, in der Altersgruppe von 16 bis 24 Jahren immerhin die Hälfte. <sup>33</sup> Nach der Einkommensund Verbrauchsstichprobe der amtlichen Statistik verfügten 2013 etwa 93 % der privaten Haushalte über ein Mobiltelefon und 84 % über einen Fotoapparat, wobei die Ausstattung mit digitalen zulasten der analogen Geräte stark zugenommen hat. <sup>34</sup>

Weniger leicht sind aussagekräftige statistische Zahlen zur Verbreitung der Videoüberwa-

Statistisches Bundesamt (2014d, 32 f. und 98).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Fischer (2014, Rn. 2 zu § 201a); Lenckner und Eisele (2014, Rn. 10 zu § 201a); Mitsch (2006, 606 ff.).

<sup>33</sup> Statistisches Bundesamt (2014c, 19 und 21).

<sup>34</sup> Statistisches Bundesamt (2014b, 14).

chung im öffentlichen Raum zu erhalten, die überwiegend nicht von Privatpersonen betrieben wird. So wird beispielsweise nach Auskunft der Bundesregierung kein Nachweis über die Anzahl der durch Bundesbehörden angeordneten oder betriebenen Kameras geführt. Erhebung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zufolge setzten 615 öffentliche Stellen des Bundes über 17.500 Videokameras ein, hauptsächlich zur Sicherung der Liegenschaften, der sich darin aufhaltenden Personen sowie zur Zugangskontrolle. Nach einer Erhebung des bayerischen Innenministeriums wurden zum Jahresende 2012 allein in Bayern fast 18.000 Kameras von staatlichen Stellen oder in deren Auftrag im öffentlichen Raum betrieben. Er ist wahrscheinlich, dass publizierte Schätzungen über die Häufigkeit von Überwachungskameras aufgrund des weiteren Ausbaus der Installationen schnell veralten. Aus Berichten der Datenschutzbeauftragten ergibt sich der Eindruck, dass Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechts in diesem Zusammenhang nicht selten vorkommen.

Nun ist von Datenschutzverstößen sicherlich nicht unmittelbar darauf zu schließen, dass die Voraussetzungen eines Straftatbestands – etwa nach § 44 BDSG – vorliegen werden. Gleichwohl bringen technische Entwicklung und wachsende Verbreitung von Bildaufnahmegeräten auch eine Vervielfachung von Tatgelegenheiten mit sich. Es erscheint grundsätzlich legitim, dies im Rahmen einer Reform des § 201a StGB zu berücksichtigen.

#### 4.3 Einzelheiten

#### 4.3.1 Verbreitung von Bildaufnahmen

Der Entwurf schlägt zunächst vor, eigene Tatbestände für die Verbreitung von Bildaufnahmen zu schaffen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich abgebildeter Personen verletzen, und für die Begehung dieser Taten Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren anzudrohen (z.B. § 201a II 2 StGB-E). Der Gedanke, dass die Verfügbarkeit solcher Bilder für eine unbestimmte Öffentlichkeit die Qualität der Verletzung spürbar erhöht (Begründung S. 45), leuchtet ein.

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u.a.: Ausmaß staatlicher und privater Videoüberwachung, BT-Drs. 17/13071 vom 16. April 2013, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> BfDI, 24. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz für die Jahre 2011 und 2012, 2013, S. 49 ff.

Antwort des Staatsministeriums des Innern auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christine Kamm: Videoüberwachung in Bayern, LT-Drs. 16/15571 vom 22. Februar 2013.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Siehe z.B. Kett-Straub (2011, 119) und Maximini (2010, 10 ff.).

Hierzu etwa Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, 24. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2012/2013, 2014, S. 49 f., 151 und 238 ff.; Hessischer Datenschutzbeauftragter, 42. Tätigkeitsbericht, 2013, S. 111 ff. und 192 ff.

Im Einzelnen ist allerdings auf eine trennscharfe Abgrenzung der Tathandlungen zu achten. Der Entwurf unterscheidet zwischen solchen Fällen, in denen die Bildaufnahme lediglich einer einzigen dritten Person zugänglich gemacht wird (Höchststrafe: ein Jahr), von solchen, in denen die Aufnahme "verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich" gemacht wird (Höchststrafe: drei Jahre). Der Begriff der Verbreitung wird im Strafrecht je nach systematischem Zusammenhang unterschiedlich ausgelegt. Das zeigt sich beispielsweise bei der üblen Nachrede und Verleumdung (§§ 186 und 187 StGB), wo die Tathandlung des Verbreitens bereits durch die Mitteilung einer Tatsache gegenüber einer einzigen Person erfüllt ist. <sup>40</sup> Dies ist von dem Entwurf offenbar nicht gemeint.

Eine deutlichere Trennung der beiden Tatbestandsvarianten könnte dadurch erreicht werden, dass auf die ausdrückliche Nennung des Verbreitens als Alternative zum Zugänglichmachen gegenüber der Öffentlichkeit verzichtet wird. Für Fälle, in denen lediglich eine überschaubar kleine Zahl von Empfängern eine Zugriffsmöglichkeit erhält, dürfte die geringere Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe ausreichen.

#### 4.3.2 Bloßstellende Bildaufnahmen

Nach § 201a I 2 StGB-E soll die unbefugte Herstellung oder Übertragung einer bloßstellenden Bildaufnahme der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch unbefugte Bildaufnahmen in Wohnungen oder gegen Einblick besonders geschützten Räumen gleichgestellt werden. Das würde es allerdings erfordern, den Begriff der bloßstellenden Bildaufnahme in einer Weise zu definieren, die mit dem Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 II GG) vereinbar ist.

Die Begründung enthält sich einer solchen Definition; sie nennt lediglich Beispiele für Bildaufnahmen in "entwürdigenden, bloßstellenden oder gewalttätigen Situationen" (S. 43). Der Begriff der Bloßstellung findet sich jedenfalls im Bundesrecht bisher nicht als Teil der Gesetzessprache. Außerhalb der juristischen Fachsprache dient er der Bezeichnung für Handlungen, die bei jemandem eine schwache Stelle zeigen, ihn zum Gespött machen oder blamieren. Dementsprechend findet sich der Begriff "Bloßstellung" in Gerichtsentscheidungen zur Kennzeichnung belästigenden, taktlosen und alltäglichen Konventionen zuwiderlaufenden Verhaltens, bei dem in Frage steht, ob es eine vom Täter gewollte herabsetzende Bewertung des Opfers enthält und damit den Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllt. 42

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> RG, Urteil vom 10. September 1897 – 2907/97 (= RGSt 30, 224, 226); Fischer (2014, Rn. 9 zu § 186); Lenckner und Eisele (2014, Rn. 8 zu § 186).

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Kučerová u. a. (1980, 729).

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> OLG Karlsruhe, Urteil vom 6. Juni 2002 – 1 Ss 13/02 (= NJW 2003, 1263, 1264); OLG Nürnberg, Beschluss vom 3. November 2010 – 1 St OLG Ss 219/10 (= NStZ 2011, 217, 218).

So verstanden, läuft die vorgeschlagene Gesetzesänderung zunächst darauf hinaus, Fälle der Beleidigung durch Herstellung oder Übertragung von Bildaufnahmen mittels eines weiteren Tatbestands zu erfassen. Vor allem führt sie jedoch zu einer bedenklichen Erweiterung des Strafrechts um eine Fallgruppe von Verhaltensweisen, die bisher allenfalls als moralisch fragwürdig gelten konnten. Solche Verhaltensweisen erscheinen weder strafwürdig noch strafbedürftig. Es gilt im Gegenteil als Kennzeichen eines rechtsstaatlichen Strafrechts, dass es allein sozialschädliches Verhalten unter Strafe stellt, das mit gravierenden Rechtsgutsverletzungen verbunden ist. Bloßstellungen mögen das Persönlichkeitsrecht an einer selbstbestimmten und mit verbreiteten Wertvorstellungen konformen Darstellung beeinträchtigen, sie betreffen aber nur einzelne Situationen, die mit einer Bildaufnahme ausschnitthaft erfasst werden können. Taktloses und aufdringliches Verhalten dieser Art kann sehr lästig fallen, dürfte die Schwelle zur Sozialschädlichkeit aber nicht überschreiten. Auf eine Pönalisierung der unbefugten Herstellung oder Übertragung bloßstellender Bildaufnahmen sollte daher verzichtet werden.

#### 4.3.3 Bildaufnahmen unbekleideter Personen

Mit § 201a I 2 StGB-E soll weiterhin die unbefugte Herstellung oder Übertragung von Bildaufnahmen unbekleideter Personen unter Strafe gestellt werden. Doch lässt die Begründung (S. 44) erkennen, dass besonders Kinder vor der Verbreitung solcher Abbildungen zu sexuellen Zwecken geschützt werden sollen.

Nach der Begründung soll damit eine Art Auffangtatbestand für Fälle des Besitzes, Erwerbs und der Verbreitung von Darstellungen ganz oder teilweise (!) unbekleideter Kinder geschaffen werden, die nicht einmal unter ein erweitertes Verbot der Kinderpornografie fallen. Der vorgeschlagene Gesetzestext geht allerdings erheblich weiter, da weder nach dem Alter der Betroffenen noch nach dem Zweck der Herstellung oder Verbreitung unterschieden wird. Dieser Vorschlag und seine Begründung bieten erneut Anlass für den grundsätzlichen Hinweis, dass rechtsstaatlich akzeptable Straftatbestände notwendig fragmentarisch ausfallen müssen, weil die flächendeckende Kriminalisierung von Lebensbereichen mit den Grundrechten und den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats nicht verträglich wären. Daher kann es keinen Straftatbestand geben, der nicht durch Handlungen "umgangen" werden könnte, die dessen Voraussetzungen gerade nicht erfüllen und aus diesem Grund nicht strafbar sind.

Die fotografische Abbildung des völlig oder teilweise nackten menschlichen Körpers kann in Europa heute als weitgehend sozial akzeptiert gelten. Wie die alltägliche Erfahrung zeigt, sind

<sup>43</sup> Hanack (1968, Rn. 26 ff.); Hassemer und Neumann (2013, Rn. 49 ff.); Hörnle (2005, 56 ff.).

Darstellungen von Nacktheit und teilweiser Verhüllung Gegenstand unterschiedlichster Formen der Präsentation in Massenmedien, Produktwerbung, Kunst und Mode. Offensichtlich haben solche Darstellungen eine sexuelle Konnotation, die mit anderen, etwa kommerziellen oder künstlerischen Bezügen vermischt wird. 44 Gerade wo die Grenzen zur Privatsphäre unscharf definiert sind, mag es Fälle geben, in denen solche Bildaufnahmen unbefugt hergestellt oder übertragen werden. Dass in solchen Fällen ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild vorliegt, ist dem Kunsturhebergesetz zu entnehmen, und solche Handlungen erfüllen bereits die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach § 33 KunstUrhG. Das gilt selbstverständlich auch für Darstellungen teilweise oder völlig unbekleideter Kinder und Jugendlicher. Ein Bedürfnis, darüber hinaus generell die unbefugte Herstellung oder Übertragung von Bildaufnahmen (teilweise) unbekleideter Personen unter Strafe zu stellen, ist auch nicht insoweit zu erkennen, als es – wie vor allem bei kleinen Kindern – an der Einwilligungsfähigkeit<sup>45</sup> fehlen wird. Solche Bildaufnahmen werden typischerweise in sozialen Situationen entstehen, in denen die Nacktheit als normal erfahren wird, beispielsweise im Familien- oder Freundeskreis. Der Gesetzgeber sollte nicht den Eindruck erwecken, dass es Eltern oder Geschwistern künftig verboten sein soll, Bilder (teilweise) unbekleideter Kinder in der Badewanne oder am Strand aufzunehmen und zu verbreiten. Es besteht kein Anlass, alltägliches Verhalten in der Privatsphäre unter das Verdikt der Kriminalität zu stellen, weil manche Konsumenten kinderpornografischer Bilder auch Darstellungen besitzen, die nicht gegen das Verbot der Kinderpornografie verstoßen.

# 5. Zusammenfassung

Es wird vorgeschlagen,

- den Titel des Gesetzentwurfs allgemeiner zu fassen,
- von einer Erhöhung der Altersgrenze in § 78b I Nr. 1 StGB zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen,
- auf eine Legaldefinition kinder- und jugendpornografischer Schriften zu verzichten,
- für die Veröffentlichung von Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich abgebildeter Personen verletzen, im Rahmen von § 201a StGB eine höhere Strafdrohung einzuführen.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Aus der wissenschaftlichen Literatur z.B. Benz (1982, 89); Poeschel (2014, 132 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Zu den Schwierigkeiten der Konkretisierung dieser Rechtfertigungsvoraussetzung ausführlich Amelung (1992, 538 ff. und 828 ff.).

•				
•				
			·	
	•			
•				
	•			

# Literatur

- Alpert, J. L., Brown, L. S. & Courtois, C. A. (1998). Symptomatic clients and memories of childhood abuse: what the trauma and child sexual abuse literature tells us. *Psychology, Public Policy, and Law, 4*, 941–995.
- Amelung, K. (1992). Über die Einwilligungsfähigkeit. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 104, 525–558, 821–833.
- Benz, W. (1982). Sexuell anstößiges Verhalten: ein kriminologischer Beitrag zum Exhibitionismus (§ 183 StGB) und zur Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) sowie zu deren strafrechtlicher Problematik mit einem rechtshistorischen und einem rechtsvergleichenden Überblick. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Bloy, R. (1976). Die dogmatische Bedeutung der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe. Berlin: Duncker & Humblot.
- Böttcher, R. (2013). Opferschutz und Kriminologie: Überlegungen aus der Sicht des Weißen Rings. In A. Dessecker & W. Sohn (Hrsg.), Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag (S. 65–86). Wiesbaden: KrimZ.
- Bundeskriminalamt. (2014). *Polizeiliche Kriminalstatistik: Tabelle 01. Grundtabelle ohne Tatortverteilung*. Wiesbaden: BKA. Zugriff unter http://www.bka.de/SharedDocs/Downlo ads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/Zeitreihen/Faelle/tb01\_\_FaelleGrundtabelle1987-2013\_\_pdf,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/tb01\_\_FaelleGrundtabelle1987-2013\_\_pdf.pdf
- Eisele, J. (2014). Kommentierung zu §§ 174–184g StGB. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch: Kommentar (29. Aufl.). München: Beck.
- Fastie, F. (2010). Professionelle Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche im Strafverfahren bei (sexualisierten) Gewalttaten im sozialen Nahraum: von Österreich lernen. In J. Hartmann & Arbeitskreis der Opferhilfen e.V. (Hrsg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe: Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes (S. 259–277). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Feldman-Summers, S. & Pope, K. S. (1994). Die Erfahrung des "Vergessens" eines Mißbrauchs in der Kindheit: eine nationale Befragung von Psychologen. In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), Sexueller Mißbrauch: Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch (3. Aufl., S. 329–338). Tübingen 2005: DGVT-Verlag.
- Fischer, T. (2014). Strafgesetzbuch und Nebengesetze (61. Aufl.). München: Beck.
- Freyberger, H. J. & Stieglitz, R.-D. (2011). Die Posttraumatische Belastungsstörung und die Anpassungsstörungen in ICD-10 und DSM-IV. In G. H. Seidler, H. J. Freyberger & A.

- Maercker (Hrsg.), *Handbuch der Psychotraumatologie* (S. 144–151). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Gebhardt, C. (2014). Opferhilfe und Justiz. In F. Leuschner & C. Schwanengel (Hrsg.), *Hilfen für Opfer von Straftaten: ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandschaft* (S. 63–74). Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Pu blikationen/BM-Online/bm-online1.pdf
- Hanack, E.-W. (1968). Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen? Gutachten C. In Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages Nürnberg 1968: Band I (Gutachten) (A5–255). München: Beck.
- Hassemer, W. & Neumann, U. (2013). Vorbemerkungen zu § 1 StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch* (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Hörnle, T. (2005). Grob anstößiges Verhalten: strafrechtlicher Schutz von Moral, Gefühlen und Tabus. Frankfurt/M.: Klostermann.
- Hörnle, T. (2010). Sollen Verjährungsfristen für den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen verlängert werden? Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 157, 388–398.
- Hörnle, T. (2012). Kommentierung zu §§ 183–184g StGB. In W. Joecks & K. Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2. Aufl.). München: Beck.
- Hörnle, T., Klingbeil, S. & Rothbart, K. (2014). Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: notwendige Reformen im Strafgesetzbuch. Berlin: Humboldt-Universität.
- Kargl, W. (2013). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 77–77e StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch* (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Kett-Straub, G. (2011). Dient die Technoprävention der Vermeidung von Kriminalität? Insbesondere die Wirksamkeit der staatlichen Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 123, 110–133.
- Kölbel, R. & Bork, L. (2012). Sekundäre Viktimisierung als Legitimationsformel. Berlin: Duncker & Humblot.
- Krack, R. (2002). Die Rehabilitierung des Beschuldigten im Strafverfahren. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kučerová, M., Breiner, C., Cron, K., Möller, A., Orlović-Schwarzwald, M., Peckhaus, D. M., Steinhauer, I., Wiegand, G. & Zimmer, M. (1980). Bloßstellen. In G. Wahrig, H. Krämer & H. Zimmermann (Hrsg.), *Brockhaus-Wahrig: deutsches Wörterbuch in sechs Bänden. Erster Band: A–Bt* (S. 729). Wiesbaden: Brockhaus.

- Kühne, H.-H. (2010). Strafprozessrecht: eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts (8. Aufl.). Heidelberg: C.F. Müller.
- Lenckner, T. & Eisele, J. (2014). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 185–202a StGB. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Kommentar* (29. Aufl.). München: Beck.
- Leven, I., Quenzel, G. & Hurrelmann, K. (2010). Familie, Schule, Freizeit: Kontinuitäten im Wandel. In Shell Deutschland Holding (Hrsg.), *Jugend 2010: eine pragmatische Generation behauptet sich* (S. 53–128). Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Maximini, D. (2010). Polizeiliche Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze zur Kriminalitätsprävention. Saarbrücken: Alma Mater.
- Mitsch, W. (2006). Strafrechtlicher Schutz des Rechts am eigenen Bild im Strafvollzug. In T. Feltes, C. Pfeiffer & G. Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag (S. 603–620). Heidelberg: C.F. Müller.
- Nave-Herz, R. & Sander, D. (1998). Heirat ausgeschlossen? Ledige Erwachsene in sozialhistorischer und subjektiver Perspektive. Frankfurt/M.: Campus.
- Niemz, S. (2012). Urteilsabsprachen und Opferinteressen in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung. Baden-Baden: Nomos.
- Poeschel, S. (2014). Starke Männer, schöne Frauen: die Geschichte des Aktes. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Priet, R. (2014). Professionelle Opferhilfe: Handlungsfeld und Kompetenzprofil der Fachberatung für Kriminalitätsopfer. In F. Leuschner & C. Schwanengel (Hrsg.), Hilfen für Opfer von Straftaten: ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandschaft (S. 115–131). Wiesbaden: KrimZ. Zugriff unter http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publik ationen/BM-Online/bm-online1.pdf
- Saliger, F. (2013). Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 78–79b StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann & H.-U. Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch* (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Satzger, H. (2012). Die Verjährung im Strafrecht. Jura, 34, 433–443.
- Seidler, G. H. (2013). Psychotraumatologie: das Lehrbuch. Stuttgart: Kohlhammer.
- Statistisches Bundesamt. (2014a). Bildung und Kultur: allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2012/2013. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter https://www.destatis.de/
- Statistisches Bundesamt. (2014b). Einkommens- und Verbrauchsstichprobe: Ausstattung privater Haushalte mit ausgewählten Gebrauchsgütern. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter https://www.destatis.de/

- Statistisches Bundesamt. (2014c). Private Haushalte in der Informationsgesellschaft: Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter https://www.destatis.de/
- Statistisches Bundesamt. (2014d). *Strafverfolgung 2012*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff unter http://www.destatis.de/
- Sternberg-Lieben, D. & Bosch, N. (2014). Kommentierung zu §§ 77–79b StGB. In A. Schönke & H. Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch: Kommentar* (29. Aufl.). München: Beck.
- Volbert, R. (2011). Aussagen über traumatische Erlebnisse: spezielle Erinnerung? Spezielle Begutachtung? Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 5, 18–31.
- Volbert, R. (2012). Sekundäre Viktimisierung: alte Klagen neue Erkenntnisse? In H. Pollähne & I. Rode (Hrsg.), Opfer im Blickpunkt Angeklagte im Abseits? Probleme und Chancen zunehmender Orientierung auf die Verletzten in Prozess, Therapie und Vollzug (S. 149–163). Berlin: Lit.
- Wolter, J. (2001). Kriminalpolitik und Strafprozeßrechtsreform. In B. Schünemann, H. Achenbach, W. Bottke, B. Haffke & H.-J. Rudolphi (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001 (S. 1141–1171). Berlin: de Gruyter.